



An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.09.2020

Pflaster am Genoveva-Schauer-Platz bearbeiten

BA-Antrag Nr. 14-20/ B 06819 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen ursprünglich vom 18.09.2019

Ihr Schreiben vom 28.07.2020 als Reaktion auf das Antwortschreiben
des RAW vom 18.06.2020

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir nehmen Bezug auf Ihr neuerliches Schreiben vom 28.07.2020, mit dem Sie die
Stadtverwaltung auffordern, Einfluss auf den stattfindenden KFZ-Verkehr über den Genoveva-
Schauer-Platz in verschiedener Art und Weise zu nehmen:

- a) ihn auf das erlaubte Maß zu reduzieren;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird;
- c) die Oberflächengestaltung so zu verändern, dass es beim Befahren leiser wird.

Ihr Schreiben wurde verwaltungsintern dem Kreisverwaltungsreferat zugeleitet.

Zu den Forderungen in den Punkten a und b, denen im Prinzip nur durch Kontrollen
Rechnung getragen werden kann, teilte die Kommunale Verkehrsüberwachung auf aktuelle
Nachfrage mit, dass (Zitat) „...am Genoveva-Schauer-Platz schon seit längerem auf Grund der
massiven Beschwerden der Anwohner regelmäßige zwei bis drei Kontrollen pro Woche – bei
Bedarf auch mehr – durchgeführt werden. Dabei werden bei normalem Verlauf
durchschnittlich ca. 10 Fahrzeuge in der Stunde angehalten und entsprechend verwarnt. Die
Kontrollmaßnahmen konnten jedoch in der Coronazeit auf Grund allgemein geltenden
Kontaktbeschränkungen nicht in dem gewohnten Umfang durchgeführt werden. Derzeit
werden wieder zwei bis drei Kontrollen pro Woche durchgeführt. Im Jahr 2019 sind insgesamt

595 Verstöße geahndet worden. Davon 511 KFZ, die verbotswidrig den Platz querten und 84 Taxis die zu schnell fahren. Im Jahr 2020 waren es bislang insgesamt 223 Verstöße, davon 179 KFZ und 44 Taxis.“

Zu der Forderung in Punkt c nahm das Referat für Arbeit und Wirtschaft in seinem Antwortschreiben vom 21.01.2020 bereits Stellung. Ob für die Änderung der Pflasterung im unmittelbaren Gleisbereich – den auch KFZ benutzen – die SWM/ MVG oder das Baureferat zuständig ist, um die Geräuschkulisse bei Benutzung durch KFZ zu minimieren, erschließt sich dem Kreisverwaltungsreferat nicht. Nach Lärmkartierung bzw. aus Gründen des Lärmschutzes ist diese Maßnahme jedenfalls nicht notwendig, da die bloße Menge an Fahrzeugen oder überhöhte Geschwindigkeiten nicht als Berechnungsgrundlage zur Bemessung von Verkehrslärm herangezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
I/331